REPUBLIK ÖSTERREICH **BUNDESKANZLERAMT**

Zl.:60.619-2a/54

Gesetzesbeschluß des niederöster= reichischen Landtages über das niederösterreichische Kanalgesetz.

Zu Zl. 81 ex 1953 vom 15. Dezember 1953.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzu= teilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederöster= reichischen Landtages vom 15. Dezember 1953 über die Einhebung von Kanal= gebühren, die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren und die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle (niederösterreichisches Kanalgesetz) gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des hä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.ol3-2a/1946, ein= geladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

> Wien, am 19. Jänner 1954 Für den Bundeskanzler: Loebenstein

